

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Ziff. I Nr. 2 und Ziff. IV. erhalten folgende Fassung:

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

2. Für Wahlgräber

2.1	Wahlgräber je Stelle	1.800,00 €
2.2	Urnengräber je Stelle	1.440,00 €
2.3	Urnwahlgrabstätte „Baumbestattung“ je Stelle	1.770,00 €
2.4	Pflegefreie Grabstätten im Rasenfeld je Stelle	2.200,00 €
2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. Angefangene Jahre sind voll zu zählen.	

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

1.	Nutzung der Trauerhalle (einschl. der Dekorationen)	223,00 €
2.	Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je angefangenes Jahr Restnutzungszeit und Stelle	
2.1	Für Reihengräber	
2.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40,00 €
2.1.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	60,00 €
2.1.3	Urnen	30,00 €
2.2	Für Wahlgräber	
2.2.1	Wahlgräber je Stelle	60,00 €
2.2.2	Urnengräber je Stelle	30,00 €

2. Ziff. V entfällt.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.